

Asha Hedayati

Fachveranstaltung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Berlin

Umsetzung der Istanbulkonvention in familiengerichtlichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren

Materiell: Artikel 31 Istanbulkonvention

Artikel 31 – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende *gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden*.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die *Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet*.

Prozessual: Artikel 56 Istanbulkonvention

Artikel 56 – Schutzmaßnahmen

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen [...] Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer [...] [im] Gerichtsverfahren zu schützen, indem sie insbesondere
 - g. sicherstellen, dass ein Kontakt zwischen Opfern und Tätern bzw. Täterinnen in den Räumlichkeiten der Gerichte [...] soweit möglich vermieden wird;*
2. Für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen bzw. Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, werden ggf. besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Kindeswohls getroffen.

Umsetzung in Sorgerechtsverfahren

Gesetzeslage

§ 1671 BGB – Übertragung der Alleinsorge auf ein Elternteil

§ 1666 BGB – Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung (Sorgerechtsentzug)

Gerichtliche Umsetzung bei Gewalt auf Partnerschaftsebene

- Ausgangsproblem: Isolierte Betrachtung der Gewalt auf Partnerschaftsebene
- Folge:
 - Alleinsorge des gewaltbetroffenen Elternteils wird i.d.R. nur bei Hinzukommen weiterer Faktoren gewährt (Gewalt ggn. Kind, Drogen-/Alkoholmissbrauch)
 - Stattdessen: Vollmachtausstellungen im Rahmen eines Vergleichs/einer Elternvereinbarung (widerruflich)

Umsetzung in Umgangsverfahren

Gesetzeslage

§ 1684 III BGB - Wohlverhaltensklausel

§ 1684 IV BGB – Einschränkung/Ausschluss des Umgangsrechts

§ 1626 III BGB – Regelvermutung: Umgang mit beiden Eltern zum Kindeswohl

Gerichtliche Umsetzung bei Gewalt auf Partnerschaftsebene

- 1. Wohlverhaltensklausel
 - „Bindungs(in)toleranz“ = zentrales Stichwort vor Gericht in Umgangsentscheidungen
 - Vereitelung des Umgangs häufig als Vorwurf gegenüber gewaltbetroffenem Elternteil – bis hin zur Einschränkung/Entzug des Sorgerechts

Umsetzung in Umgangsverfahren

Gerichtliche Umsetzung bei Gewalt auf Partnerschaftsebene

- 2. Umgangsbeschränkung-/Ausschluss
 - **Sehr hohe Hürden** für Umgangsbeschränkung-/Ausschluss in der Praxis, auch aufgrund der **Regelvermutung**:
 - *„Der bloße Verdacht des sexuellen Missbrauchs und die daraus resultierende Möglichkeit eines psychischen Folgeschadens sind abzuwägen gegen die sicheren Schäden in der Entwicklung des Kindes, die ein Ausschluss des Umgangs nach sich zöge. Wird durch die gebotenen gerichtlichen Ermittlungen der Verdacht nicht bestätigt, so scheidet eine Einschränkung des Umgangsrechts - auch in Form der Anordnung eines begleiteten Umgangs – aus.“* (OLG Karlsruhe, 18.02.2013)
 - Auch hier: **Isolierte Betrachtung von Partnerschaftsgewalt**
 - **Gefahr für Gewaltbetroffene:n durch Umgangskontakte als nicht entscheidungserheblich** betrachtet

Verfahrensbezogene Umsetzung

- **1. mangelnde spezifische Ausbildung/Fortbildung für Richter*innen und andere Beteiligte**
- **2. Getrennte Anhörung wird selten ermöglicht.**
 - Beschleunigungsgrundsatz des Umgangsverfahrens
 - Verweis auf Möglichkeit, Saalschutz in Anspruch zu nehmen
- **3. Hinwirkung auf Vergleiche - § 156 FamFG**
 - Ausnahme des § 36 I 2 FamFG gilt nicht für Kindschaftsverfahren
 - Umgangs- und Gewaltschutzverfahren werden häufig zusammen abgewickelt – Hinwirkung auf Vergleichsschluss bzgl. beider Verfahren
- **4. Amtsermittlung zu Kindeswohlgefährdung findet keine Anwendung auf Partnerschaftsgewalt.**

Fazit

- Vorgaben aus Art. 31, 156 IK sind noch nicht in der familiengerichtlichen Praxis angekommen
- Zentrale Ausgangsprobleme:
 - **Gewalt auf Partnerschaftsebene getrennt von Kindeswohlgefährdungen betrachtet**
 - **Schutz der gewaltbetroffenen Person während des Verfahrens (bspw. durch Verweigern getrennter Anhörung) + durch Folgen des Verfahrens (bspw. durch Ausnahmen vom Gewaltschutzbeschluss) nachrangig**